

Der Teichvorsitz - zugleich Aufbauplan der Gemeinde Rieseberg
Helmstedt - wird unter folgenden Bedingungen

1. Die L.I.O.Nr. 633 grenzenden Baugrundstücke im Falle einer Bebauung geschlossen - und Pforte - zur L.I.O. 633 einzuzäunen.
2. Die eingezeichneten Sichtdreiecke dürfen durch Bebauung, Einzäunung oder Bepflanzung nicht höher als 0,80 m über der Fahrbahnoberkante der L.I.O.Nr. 633 in der Sichtfreiheit behindert werden.
3. Grundstücksabwässer dürfen weder in geklärtem noch in ungeklärtem Zustande auf Straßengebiet abgeleitet werden.
4. Der Anschluß des geplanten Siedlungsweges an die L.I.O.Nr. 633 muß im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Helmstedt erfolgen.
5. Die Siedlung ist an die Wasserversorgung der Gemeinde Rieseberg anzuschließen.
6. Das Abwasser ist in geschlossenen Gruben zu sammeln und regelmässig auszufahren oder in einer zentralen Anlage für diese Siedlung zu reinigen und unterirdisch in den nächsten wasserführenden Vorfluter abzuleiten. Der in der Nähe der geplanten Siedlung vorhandene Teich darf durch Abwässer nicht verunreinigt werden. Gegen eine unterirdische Verrieselung des gereinigten Abwassers bestehen keine Bedenken.
7. Das Regenwasser aus der Siedlung kann in ortsüblicher Weise abgeleitet werden.
8. Über den Grundwasserstand sind hier keine Unterlagen vorhanden.

Helmstedt, den 7. November 1960

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage



Kreisverwaltungsrat